

Satzung der Gemeinde Neuried über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

vom 27.04.2021

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Neuried betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe für Kinder mit einem Lebensalter ab 6 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten,
 - b) der Kindergarten, in den Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden; in besonderen Härtefällen kann die Verwaltung Ausnahmen von dieser Altersregelung zulassen,
 - c) der Kinderhort für schulpflichtige Kinder, die die Grundschule Neuried besuchen.
- (4) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (§ 3) durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung (§ 7) zwischen der Gemeinde Neuried und den Personensorgeberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Neuried im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung über die Aufnahme baldmöglichst verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich. Stimmen die Personensorgeberechtigten der Aufnahme nicht innerhalb von 4 Wochen in schriftlicher Form zu oder kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Neuried ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) haben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Neuried wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) § 11 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Neuried wohnenden Kindern erfolgt, soweit genügend freie Plätze vorhanden sind, unbefristet.
- (8) Die Aufnahme von Mitarbeiterkindern ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuried erfolgt befristet längstens für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- (9) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes gemäß § 8 dieser Satzung. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.
- (10) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neuried sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Für die Eingewöhnung in der Kinderkrippe ist auch die Aufnahme zum 15. des Monats möglich. Ein Wechsel ist mit den Leitungen beider betroffener Kindertagesstätten durch die Personensorgeberechtigten abzustimmen und bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (11) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der in § 5 geregelten Dringlichkeit.
- (12) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kindertageseinrichtung gesundheitlich geeignet ist.
- (13) Ein Kind mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen, körperlichen, seelischen oder Mehrfachbehinderung kann erst in der Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Kostenübernahme der Eingliederungshilfe vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 SGB VIII oder gemäß Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder gemäß §§ 53 f. SGB XII sichergestellt ist. Für Kinder, deren Behinderung erst nach Aufnahme in die Einrichtung eintritt oder festgestellt wird, ist von den gesetzlichen Vertretern umgehend ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfeleistungen zu stellen.

§ 5 Dringlichkeit

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:
 - a) Kinderkrippe:
 1. Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr
 2. Ältere vor jüngeren Kindern.
 3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte*r allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen.
 4. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen.
 - b) Kindergarten:
 1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte*r allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist.
 3. Ältere vor jüngeren Kindern.

Jüngere Kinder können nur dann bevorzugt vor älteren Kindern aufgenommen werden, wenn dadurch ein Krippenplatz in der Gemeinde Neuried frei wird.
 - c) Kinderhort:

Kinder mit einer Betreuungszeit bis 17.00 Uhr werden bevorzugt aufgenommen.

 1. Kinder, deren Personensorgeberechtigte*r allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist.
 2. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind.
 3. Jüngere vor älteren Kindern.
- (2) Die Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird, auch wenn sie erst in Zukunft gelten soll.
- (3) In besonderen Fällen, z.B. bei sozialen Härtefällen, kann von den Dringlichkeitsstufen nach Absatz 1 abgewichen werden. Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens drei Monate) in der Kindertageseinrichtung sein werden, den Vorrang.
- (4) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Lebensgemeinschaften werden wie rechtskräftig gültige Ehen behandelt.
- (6) In den Kindertagesstätten achtet der Träger auf eine ausgewogene Platzverteilung.

§ 6 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - a) Kinderkrippe und Kindergarten:

Montag bis Donnerstag	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - b) Kinderhort:

Montag bis Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien werden die Kindertageseinrichtungen bis zu vier Wochen geschlossen. Während der übrigen Ferienzeiten können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Es kann auch eine Einschränkung des Betriebes, d.h. eine Zusammenlegung von Gruppen, erfolgen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen behalten sich darüber hinaus zusätzliche Schließzeiten vor, die aus betrieblichen oder sonstigen zwingenden Gründen veranlasst sind. Diese Zeiten werden durch die Einrichtungen rechtzeitig bekannt gemacht.
- (4) Werden die Kindertageseinrichtungen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.
- (5) Die Schließzeiten der Einrichtungen sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen werden durch die Gemeinde Neuried und die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7

Betreuungsvereinbarung; Nutzungszeit; Mindestbuchungszeit

- (1) Bei der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf die Buchungszeiten und die täglichen Bring- und Abholzeiten festzulegen.
- (2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens drei Tagen pro Woche anwesend sein.
 - b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.
 - c) Kinderhort: 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an drei Tagen pro Woche anwesend sein.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt eine nutzungszeitbezogene Betreuungsvereinbarung die zwischen der Gemeinde Neuried und den Personensorgeberechtigten abzuschließen ist.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss der Betreuungsvereinbarung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vereinbarungsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.
- (5) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, Nutzungszeiten (Betreuungszeiten) zu buchen.
- (6) Während des laufenden Kindergartenjahres sind Umbuchungen der Betreuungszeiten nur bei längerer Dauer und in begründeten Fällen zulässig, sofern die strukturellen Rahmenbedingungen dies zulassen. Pro Kindergartenjahr sollten nicht mehr als 2 Umbuchungen erfolgen.
- (7) Um in konzentrierter Form Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten zu können, kann der Träger im Einvernehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Bezug auf Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG Kernzeiten festlegen. Während dieser Zeiten können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Leitung der Kindertages-

einrichtung. Arztbesuche während der Kernzeiten sollten nach Möglichkeit vermieden werden, verletzen diese jedoch nicht. Die Kernzeiten können der jeweiligen Konzeption entnommen werden.

- (8) Abweichend von Absatz 2 a) können in begründeten Ausnahmefällen Kinder die weniger als 20 Stunden pro Woche an weniger als drei Tagen pro Woche gebucht haben in der Kinderkrippe aufgenommen werden, sofern sichergestellt ist, dass durch die reduzierte Buchungszeit ein weiteres Kind aufgenommen werden kann und die überwiegende Anzahl der Kinder in der Einrichtung 20 Stunden gebucht hat. Über die Aufnahme dieser Ausnahmefälle entscheidet die Verwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Leitung der Einrichtung, in die das Kind aufgenommen werden soll. Eine nachträgliche Verlängerung der Buchungszeiten kann in diesen Fällen nicht sichergestellt werden.
- (9) Abweichend von Absatz 2 c) können in begründeten Ausnahmefällen Kinder, die weniger als 15 Stunden pro Woche an weniger als drei Tagen pro Woche gebucht haben, im Kinderhort aufgenommen werden, sofern sichergestellt ist, dass durch die reduzierte Buchungszeit ein weiteres Kind aufgenommen werden kann, und die überwiegende Anzahl der Kinder in der Einrichtung 15 Stunden gebucht hat. Über die Aufnahme dieser Ausnahmefälle entscheidet die Verwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Leitung der Einrichtung. Eine nachträgliche Verlängerung der Buchungszeiten kann in diesen Fällen nicht sichergestellt werden.

§ 8

Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Einrichtung unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit zu sorgen.
- (2) Bei Versäumnissen und Verspätungen sind Kinder sofort am ersten Tag bei der Einrichtung zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt, so gilt es als abgemeldet.

§ 9

Krankheit, Anzeige, Gesundheitspflege

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Besuch der Kindertageseinrichtung ist erst wieder gestattet, wenn das Kind mindestens einen Tag zu Hause symptomfrei verbracht hat. Auf § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird hingewiesen. Der Träger behält sich vor, weitere, mit den in § 34 IfSG aufgeführten Krankheiten vergleichbare, ansteckende Krankheiten zu benennen und in die Liste aufzunehmen; auch hier gelten die Sätze 1 und 2.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefall ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird verlangt, dass die Gesundheit bzw. Nissenfreiheit durch Bescheinigung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 10

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr bzw. das Essensgeld für einen Monat weiter zu zahlen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine Ausnahme bilden die letzten 3 Monate des Betreuungsjahres Juni, Juli und August. Hier kann eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur aus wichtigen Gründen möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 11

Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) der Platz in der Kindertageseinrichtung aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde;
 - b) das Kind innerhalb von zwei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit nicht einhalten;
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - g) bei dem Kind aus Sicht der Leitung in Einvernehmen mit dem pädagogischen Fachdienst eine erfolgreiche Eingewöhnung innerhalb der gewöhnlichen Eingewöhnungszeit ausgeschlossen erscheint. Die gewöhnliche Eingewöhnungszeit beträgt in allen Kindertagesstätten 6 Wochen.
 - h) einer der in § 5 dieser Satzung geforderten Nachweise nicht erbracht wurde.
 - i) sonstige schwerwiegende Gründe, die im Kind oder bei den Personensorgeberechtigten liegen, einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Bei Verstößen nach Abs. 1 Buchstabe e) kann der Ausschluss durch Festlegung einer neuen Nutzungszeit innerhalb der Ausschlussfrist abgewendet werden, sofern dies unter Beachtung des BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung möglich ist.
- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen. Nach Androhung des Ausschlusses, kann der Träger bei nachfolgenden Verstößen auf weitere Androhungen verzichten. Der

Ausschluss kann in diesem Fall sofort erfolgen, eine Stellungnahme der Personensorgeberechtigten ist nicht einzuholen.

- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es ernsthaft erkrankt ist, an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und vergleichbaren Krankheiten leidet oder die Gefahr besteht, dass andere gesundheitlich gefährdet werden. Der Ausschluss kann von der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort mündlich verfügt werden. Er wird auf Verlangen der Personensorgeberechtigten nachträglich vom Träger schriftlich bestätigt und begründet.
- (5) Der Platz in der Kindertageseinrichtung kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Monats schriftlich gekündigt werden, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht in Neuried liegt und der Platz für ein in der Gemeinde Neuried wohnendes Kind benötigt wird.

§ 12 Sprechstunden

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hält Sprechstunden ab. Die Termine werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Darüber hinaus können Sprechstunden nach Vereinbarung abgehalten werden.

§ 13 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 14 Betreuung auf dem Weg

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) In der Kinderkrippe und im Kindergarten muss das Kind von einem Personensorgeberechtigten oder einer hierzu schriftlich ermächtigten Person vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.
- (3) Bei Hortkindern haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine die Einrichtung verlassen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind von einem Personensorgeberechtigten oder einer hierzu schriftlich ermächtigten Person vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung, während

des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde Neuried haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Neuried nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Bei mutwilliger Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern. Für Schmuckstücke und sonstige besonders wertvolle Gegenstände sowie Gegenstände, die üblicherweise Kindern nicht mitgegeben werden, übernimmt die Gemeinde Neuried keine Haftung.
- (4) Im Übrigen haftet die Gemeinde Neuried nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Gebühren

Benutzungsgebühren, Essensgeld und Gebühren für die Feriennotgruppe werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuried über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenatzung) vom 10.07.2017 außer Kraft.

Neuried, den 01. Juni 2021

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

